

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.30/we/no
19.10.2010

Entwurf eines neuen Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 5/2651

hier: Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege

Die LIGA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und tut dies wie folgt:

- In **§ 3 (Begriffsbestimmungen) Abs. 2**

kann die dort aufgezählte Nummer 3 nicht als solche bestehen bleiben, da nach der jetzigen Fassung die Nummer 3 zwar ein Tatbestandsmerkmal für eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts darstellt, aber dies nicht kumulativ zu den bestehenden Nummern 1 und 2 vorliegen muss. Es ist mehr als Alternative unter der Nummer 2 als neu einzufügender Buchstabe e) zu deklarieren.

Es ist zwar richtig, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 und einer Alternative der Nummer 2 vorliegen muss, dies ist aber absolut ausreichend und muss dies nicht kumulativ vorliegen. Gleichzeitig müsste daher das „und“ gestrichen und an dieser Stelle ein „oder“ gesetzt werden.

Generell wäre zu überdenken, dass aus der vorliegenden Definition potenziell die kirchlichen „Altstiftungen“ herausfallen und zwar die, die vor Inkrafttreten des zu verabschiedenden Gesetzes entstanden sind.

Daher könnte auch insgesamt auf die Nummer 3 (oder auch Buchstabe e)) verzichtet werden. Dies ist auch in der jetzigen gültigen Fassung in § 26 Abs. 1 der Fall, da diese nicht eine derartige Voraussetzung beinhaltet.

- Zu **§ 5 Stiftungsverzeichnis Abs. 2 und Abs. 4**

Das Stiftungsverzeichnis soll zukünftig elektronisch geführt werden, jedoch ohne öffentlichen Glauben. Die Durchsetzung dessen wäre jedoch wünschenswert. Als Register, das insbesondere Informationszwecken als Jedermannsrecht dient, wird angeregt, die Aufnahme von besonderen Vertretern sowie den Tag der letzten Satzungsänderung in das Stiftungsverzeichnis mit aufzunehmen und dieses als ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register zu führen.

Von den Spitzenverbänden wird in der Einführung des elektronischen Stiftungsverzeichnisses in der jetzigen Fassung insgesamt keine Erleichterung für den Rechtsverkehr der Stiftungen gesehen, da die Angaben und Eintragung aus diesem Register nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit begründen lassen. Daher ist nach wie vor zur Legitimation der Mitglieder des Stiftungsvorstandes/ besonderer Vertreter durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach Abs. 5 erforderlich und kann das Register derzeit nur zur Information dienen.

Insbesondere geht aus dem Gesetzesbegründungstext der vorliegenden Drucksache auf Seite 33 hervor, dass das Register nicht als ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register geführt werden soll und wird dies darin begründet, dass bei kleineren Stiftungen die „Notwendigkeit eines Nachweises der Vertretungsmacht nicht allzu häufig sein dürfte“. In der Praxis zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Insbesondere im Rahmen der Vermögensverwaltung von Stiftungen ist genau dies häufig erforderlich.

- **Zu § 10 Abs. 7 und Abs. 8**

Hier wird u.a. geregelt, dass die Stiftungsaufsicht aus „wichtigem Grund, [...] wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgem. Geschäftsführung die Ausübung der Tätigkeit untersagen kann, und, wenn die Stiftung selbst dazu nicht in der Lage ist oder dem Verlangen nicht nachkommt, die Aufsichtsbehörde selbst das Mitglied des Stiftungsorgans abberufen und ein anderes berufen kann.“

Diese Regelung ist bereits im derzeit geltenden Stiftungsgesetz in der Fassung aus dem Jahr 1997 ähnlich enthalten. Die Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane durch die Stiftungsaufsicht selbst ist jedoch einer der härtesten Eingriffe in die Organisationsstruktur der Stiftung bei grober Pflichtverletzung der Organmitglieder.

Da der vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere auch auf dem Verweis knapper Ressourcen der Stiftungsaufsichtsbehörde bei gleichzeitiger Zunahme Zahl der Stiftungen erstellt wurde, sollte diese Möglichkeit des Eingriffs kritisch hinterfragt werden. Eine Beschränkung auf die Einforderung der Abberufung/ Berufung ist, besonders sofern noch weitere Organmitglieder vorhanden sind, ausreichend, zu mal mit dem Gesetzentwurf die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane gestärkt werden soll. Hinzu kommt, dass die Stiftungsaufsicht mit diesen weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten ihr Ermessen der weiteren (noch vorhandenen) Stiftungsorganmitglieder stellt. Solange Organmitglieder einer Stiftung vorhanden sind, kann die Abberufung eines Organmitgliedes nur im Ermessen der weiteren Stiftungsorganmitglieder und nicht der Stiftungsaufsicht liegen. Im Übrigen greifen bei Pflichtverletzungen der Stiftungsorgane Haftungstatbestände sowie Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten nach § 14.

- In den in **§ 14 genannten Ordnungswidrigkeiten** wird davon ausgegangen, dass die nicht nur bei kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts ausgeschlossen sind, sondern auch bei kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Anderenfalls bitte ich um Aufnahme der kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts oder um Streichung der Worte „des bürgerlichen Rechts“.